

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 173.

Dresden, am 16. Juni.

1837.

Sech^s und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 5. Juni 1837.

(Beschluß.)

Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation über das Verfahren beim Staatsgerichtshofe.

Staatsminister v. Könnert: Der Abgeordnete hat ganz recht, wenn er sagt, daß die Verfassungsurkunde Oeffentlichkeit bedinge. Allerdings schreibt diese die Oeffentlichkeit vor, allein sie schreibt zugleich die Grenze vor. Es heißt in der Verfassungsurkunde: die Akten des Prozesses sollen öffentlich gedruckt werden. Es geht also der Antrag über die Bestimmung der Verfassungsurkunde hinaus. Ich habe selbst nicht gesagt, daß er gegen die Verfassungsurkunde sei; aber schon bei der frühern Deduktion habe ich gezeigt, daß man bei dem Entwurf nichts Anders im Sinne gehabt habe. Die Paragraphe ist rein aus der Württembergischen Constitution entnommen worden. Dort findet öffentliches Verfahren statt, man hat das aber hier weggelassen und nur den Druck der Akten, und zwar der ganzen Akten, nicht bloß eines Theils derselben, wie in Württemberg, vorgeschlagen. Der Abgeordnete hat gesagt, es liege im Interesse des Angeklagten, so wie im Interesse des Vollmachtnehmers der Stände; des Angeklagten deswegen, damit das Publikum nicht so lange in Ungewißheit über den Stand seiner Sache bleibe und er sich früher rechtfertigen könne; und des ständischen Anwalts insofern, als er vor dem Schlusse des Prozesses seinen Vollmachtgebern von Zeit zu Zeit über die Vollziehung seines Auftrags Nachricht geben könne. Allein dieser Grund scheint nicht zu passen. Es soll nach dem Antrage der Deputation das Verfahren nicht durchgängig öffentlich sein; es soll nur öffentlich sein bei der Eidesleistung, welche wohl in diesem Prozesse wenig vorkommen wird. Ferner bei der Zeugenabklärung; auch das wird bei der Anklage eines Ministers selten der Fall sein. Die Hauptsachen werden hier immer Urkunden sein müssen. Was soll also das hauptsächlich sein, wodurch sich der Minister bei dem Volke rechtfertigen könnte? Es ist das Schlußverfahren. Nun soll aber nach dem Antrage der Deputation das Urtheil längstens 3 Tage nach dem Schlußverfahren beendigt sein. Also handelt es sich hier überhaupt nur um 3 Tage früher oder später, binnen welchen dem Volke keine Mittheilung geschieht. Wenn der Abgeordnete ferner sagt, man müsse auch vollkommenes Vertrauen zu den Gründen für die Entscheidung fassen, so ist es gerade das, was ich in der frühern Berathung für mich angezogen habe. Gerade die Gründe,

durch welche das Gericht die Entscheidung motivirt, werden durch die öffentliche Rede geschwächt werden und eine entgegengesetzte Einwirkung verursachen; denn man wird durch das lebendige Wort bestochen sein und Mißtrauen schöpfen gegen die Gerechtigkeit des Spruchs. Was der Abgeordnete erwähnt hat von dem verspäteten Abdrucken der Akten, und daß man Mittel und Wege in Händen habe, den Abdruck der Akten möglichst hinauszuschieben, so glaube ich nicht, daß er die Besorgniß hegen wird, daß das Ministerium oder die Staatsregierung würde hinterhältig zu Werke gehen. Die Verfassungsurkunde schreibt als Garantie vor, daß die Prozessakten öffentlich gedruckt werden sollen, und man wird dem durch Aufschub nicht entgegen handeln. Ich glaube, er wird das Vertrauen zur Staatsregierung hegen, daß sie solcher kleinlichen Mittel sich nicht bedienen werde. Auf seinen Zweifel über die Art des Abdrucks muß ich bemerken, daß nach dem Antrage der Deputation und nach dem Gesetzentwurf die ganzen Prozessakten gedruckt werden müssen.

Abg. v. Egidy: Nachdem schon von mehreren Seiten gewiß eben so erschöpfend als anschaulich dargestellt worden ist, was dem Deputations-Gutachten eingehalten werden mag, so erlaube ich mir nur noch einige wenige Bemerkungen hier anzuknüpfen, insbesondere, um meine Abstimmung zu motiviren. Wie ich überhaupt des Dafürhaltens bin, daß die ständische Wirksamkeit sich hauptsächlich darin zu bewegen habe: zu ordern und zu erwägen, ob die etwaigen Vorschläge und Anträge, die vorliegen, für die betreffende Sache als nothwendig oder nützlich sich herausstellen, so habe auch ich in der gegenwärtigen Beziehung mir die Frage gestellt, ist der Vorschlag der Deputation zur Sache nothwendig oder nützlich? Was die erste Frage betrifft, so kann ich nicht zugeben, daß die beliebte Oeffentlichkeit des Verfahrens bei dem Staatsgerichtshofe nur im entferntesten nothwendig sei. Es ist schon erwähnt worden, daß das höchste Ziel der Justizpflege nur das ist: unparteiisch und gerecht zu urtheilen. Nun, meine Herren, frage ich Sie, steht es denn wirklich so um unsere Justiz oder vielmehr um diejenigen Handhaber derselben, welche unter der sichersten Garantie gegen Parteilichkeit gemeinschaftlich vom Regenten und dem Volke hierzu erwählt worden sind, daß man zu glauben Ursache hätte, sie würden und könnten nur im Angesicht der vermeintlichen Oeffentlichkeit jenes Ziel erreichen? Das wäre traurig genug! Ich glaube nicht, daß es einer solchen Maßregel bedarf, ich habe ein besseres Zutraun zu den Elementen eines Sächsischen Staatsgerichtshofes! Ebenso wie also hierbei die durch den Zutritt des Publikums, der doch immer der Natur der Umstände nach sehr